

Gemeinderat von Zürich

10. Januar 2007

Beschlussesantrag

von Michael Baumer (FDP)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wird wie folgt geändert:

Art. 25 Beratungsarten (ersetzt Art. 25 Redezeit)

1 Für die Beratung der Geschäfte bestehen die folgenden Beratungsarten:

- a) Freie Debatte
- b) Organisierte Debatte

2 Weisungen und Anträge der Kommissionen werden in der Regel in Freier Debatte beraten. Persönliche Vorstösse werden in der Regel in der Form der Organisierten Debatte beraten. Das Büro kann eine andere Beratungsart vorsehen und diese dem Rat frühzeitig bekannt geben. 32 Mitglieder des Gemeinderats können die Freie Debatte verlangen.

3 Für Eintretensdebatten und für die Detailberatung können unterschiedliche Beratungsarten bestimmt werden.

4 Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrates oder anderer antragstellender Organe können sich immer zu Wort melden.

5 Das Büro kann mehreren parlamentarischen Geschäften eine gemeinsame Grundsatzdebatte voranstellen, für die eine eigene Beratungsart gewählt werden kann.

Art 25bis Freie Debatte

1 In der Freien Debatte können sich alle Ratsmitglieder zu Wort melden. Anträge werden mündlich begründet. Die Redezeit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter beträgt in der Eintretensdebatte 20 Minuten. Das Präsidium entscheidet über Ausnahmen.

2 Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) 10 Minuten für die erste Stellungnahme von Berichterstatterinnen und Berichterstatter der vorberatenden Kommission, von Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern in der Eintretensdebatte bzw. der Grundsatzdebatte, von Erstunterzeichneten von parlamentarischen Vorstössen sowie für die Begründung von Minderheitsanträgen.
- b) 5 Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie für Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher in der Detailberatung.

3 Wer zum zweiten Mal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von 5 Minuten. Mehr als zweimal spricht niemand zum gleichen Punkt.

4 Die Redezeit kann im Einzelfall vom Rat verlängert werden.

5 Der Rat kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Mitglieds die Rednerliste schliessen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen. Wird nach der Schliessung der Rednerliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

Art 25ter Organisierte Debatte

1 Das Recht zur Wortmeldung ist beschränkt auf Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, weitere von der Fraktion bezeichnete Ratsmitglieder, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie fraktionslose Ratsmitglieder, denen Redezeit zur Verfügung gestellt wurde. Anträge werden mündlich begründet.

Die Gesamtredezeit wird auf Antrag des Präsidiums vom Büro festgesetzt und angemessen auf die die Fraktionen verteilt. Die Redezeit der Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrats und anderer antragsberechtigter Organe wird dabei nicht berücksichtigt. Zu einer Interpellation erhält das erstunterzeichnende Ratsmitglied vorweg 10 Minuten Redezeit.

2 Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

Art 27. aufgehoben

Begründung:

Der vorliegende Beschlussantrag ändert die Geschäftsordnung des Gemeinderats in zwei wesentlichen Punkten:

1. Reduzierung der Redezeit: Die Redezeit wird generell um die Hälfte gekürzt.
2. Für persönliche Vorstösse wird die Gesamtredezeit pro Fraktion festgelegt. (Vergleichbar mit einem sofortigen Schliessen der Rednerliste)

Sämtliche Bemühungen des Büro durch Umstrukturierung der Tagliste, dem Einführen neuer Verfahren oder Ermahnungen an die Rednerinnen und Redner haben leider nicht dazu geführt die Tagliste zu verkürzen. Im Gegenteil, diese ist sogar länger geworden. Eine Änderung ist nicht abzusehen.

Diese Problematik rechtfertigt es, sich grundsätzliche Gedanken zum Ratsbetrieb zu machen. Ein Vergleich mit dem Ratsbetrieb in Bern oder dem Kantonsrat in Zürich zeigt, dass diese eine Einordnung der Geschäfte in verschiedene Beratungsarten kennen und im Grundsatz gut damit fahren.

Ein genauer Vergleich mit diesen Räten zeigt auch Unterschiede auf. Insbesondere ist der Ratsbetrieb in Bern mit seinen Sessionen und auch mit seinen Geschäften schlecht mit dem Gemeinderat vergleichbar. Daher ist auch der Vergleich mit dem Abschreiben persönlicher Vorstösse mangelhaft. Hingegen drängen sich Parallelen mit dem Kantonsrat auf.

Der vorliegende Änderungsantrag der Geschäftsordnung basiert denn auch auf dem Reglement des Kantonsrat. Verzichtet wird insbesondere wird auf die Beratungsart „Schriftliche Debatte“, betreffen die Geschäfte im Gemeinderat doch meist die Bevölkerung sehr direkt und rechtfertigen damit die Öffentlichkeit der Ratsdebatte. Der Einfachheit halber wird auch auf die „reduzierte Debatte“ verzichtet, diese wäre jedoch leicht einzubauen. Weitere Änderungen gegenüber dem kantonsrätlichen Reglement betreffen die Möglichkeit, dass weiterhin Änderungsanträge in der Ratsdebatte möglich sein sollen. Weiter hat der Gemeinderat eine sinnvollere Art und Weise eine Rednerliste zu schliessen.

Der Art. 27 kann aufgehoben werden, da er nun im neuen Artikel 25bis integriert ist.

Um eine Bevormundung von Minderheiten des Rats zu verhindern kann jederzeit ein Viertel des Rats die freie Debatte verlangen.

